

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Haimhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern des Kindes, sofern diese mit dem Kind, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird, in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Die Abbestellung des Mittagessens ist nur für einen Zeitraum von mindestens einer Woche (4 Tage Kindergarten, 5 Tage Kinderkrippe) möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich 14 Tage im Voraus gemeldet werden (bspw. Krankenhausaufenthalt, Urlaub). Bei kurzfristigen und kürzeren Abwesenheiten kann eine Abbestellung nicht erfolgen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines des im Bescheid bekannt gegebenen Kontos eines Geldinstituts einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren:

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kinderhaus).

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

<u>a) Kinderkrippe</u>	<u>bis 3 Jahre</u>	<u>ab 3 Jahre</u>
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden täglich	286,76 €	233,54 €
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	351,79 €	286,76 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	422,74 €	339,97 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	493,69 €	399,09 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	564,64 €	458,22 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	635,59 €	517,34 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	706,54 €	576,47 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6,0 Stunden Pfarrstraße	15,00 €	15,00 €
Verbrauchsmaterialien bis 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	7,50 €	7,50 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6,0 Stunden Pfarrstraße	20,00 €	20,00 €
Verbrauchsmaterialien mehr als 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	10,00 €	10,00 €

<u>b) Kindergarten, Kinder von 3 bis 6 Jahren:</u>	
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	192,16 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	233,54 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	269,02 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	304,49 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	339,97 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	381,36 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6 Stunden Pfarrstraße	15,00 €
Verbrauchsmaterialien bis 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	7,50 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6 Stunden Pfarrstraße	20,00 €
Verbrauchsmaterialien mehr als 6,0 Stunden Prof.-Schinnerer-Str.	10,00 €

Bei Veränderungen der Betreuungszeit nach § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils ¼ jährlich (01.12., 01.03., 01.06.) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Buchungszeit muss an mindestens zwei und drei Tagen pro Woche die gleiche Buchungszeit aufweisen (bspw. Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Verpflegungspauschale in Höhe von 80,75 € für 5 Tage pro Woche Essen, 63,75 € bei 4 Tagen pro Woche Essen jeden Monat zu entrichten. Wird ein Kind aufgrund einer längeren Abwesenheit rechtzeitig vom Essen abgemeldet (§ 3 Abs. 3), wird die jeweilige Verpflegungspauschale anteilig erstattet.
- (3) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dieses zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung / z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern).
- (4) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühren, die Gebühren für das Mittagessen sowie die Gebühren für das Verbrauchsmaterial / Rohkost werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Betreuungsjahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ermäßigt.
- (3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt:
ab dem 2. Kind 30 €
ab dem 3. Kind 40 €
ab dem 4. Kind und weiteren 50 €.
Ein eventuell entstehendes Guthaben wird nicht ausbezahlt.
- (4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.
- (5) Für das Verpflegungsgeld wird keine Geschwisterermäßigung gewährt

§ 7 **Beitragszuschuss**

- (1) Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit dem jeweils gültigen Satz vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird und erfolgt bis zur Einschulung. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

§ 8 **Zahlungserleichterung**

- (2) Die Gebühren können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (3) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Vorrangig ist ein Antrag auf Jugendhilfeleistung zu stellen.
- (5) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 3 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

Schlussbestimmungen

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen vom 21.02.2025 außer Kraft.

Haimhausen, 30.07.2025

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

